

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR/MS

Datum  
5.2.2021

## RUNDSCHREIBEN Nr. 07

### 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - MNS-Pflicht im Freien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 06 vom 3.2.2021 haben wir darüber berichtet, dass mit der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung völlig überraschend auch für berufliche Tätigkeiten im Freien generell das Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasenschutzes vorgeschrieben wurde.

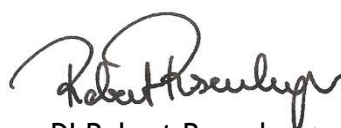
Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass es bislang - trotz intensiver Bemühungen der WKO und der davon betroffenen Branchenvertretungen (siehe u.a. unser beiliegendes Schreiben an den Gesundheitsminister vom 4.2.2021) - nicht gelungen ist, eine Rücknahme dieser überzogenen Regelung in der neuen, ab 8.2.2021 geltenden Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV, [BGBl II 2021/58](#)) zu erreichen.

Demnach gilt weiterhin, dass - zusätzlich zum Mindestabstand von zwei Metern - nicht nur bei beruflichen Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, sondern auch im Freien ein eng anliegender Mund-Nasenschutz zu tragen ist (§ 6 Abs 2). Diese Regelung gilt vorrangig gegenüber der aktuellen Sozialpartner-Empfehlung vom 29.1.2021.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent

Beilage: Schreiben der GS Bau an BM Anschober vom 4.2.2021

Bundesminister  
Rudolf Anschober  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [Rudolf.Anschober@sozialministerium.at](mailto:Rudolf.Anschober@sozialministerium.at)

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburgergasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	MS/AW	5217	4.2.2021

#### **4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung: generelle MNS-Pflicht bei Arbeiten im Freien**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

in der heute in Kraft getretenen 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wurde in § 6 Abs 2 eine wesentliche Änderung für berufliche Tätigkeiten verankert, die in der Bauwirtschaft besondere Betroffenheit ausgelöst hat.

Die bisher nur für Arbeiten in geschlossenen Räumen geltende Verpflichtung, zusätzlich zum Mindestabstand von zwei Metern einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wurde - für uns völlig überraschend - auf alle Arbeitsorte (d.h. auch auf Tätigkeiten im Freien) ausgeweitet.

Angesichts des wesentlich geringeren Infektionsrisikos bei Arbeiten im Freien sowie des erst kürzlich verdoppelten Mindestabstandes halten wir diese Regelung für überzogen. Auch unsere Baustellen-Mitarbeiter, welche dadurch - insbesondere bei schwerer körperlicher Arbeit - massiv beeinträchtigt werden, bewerten die neue Vorschrift - höflich formuliert - als völlig unangemessen.

Selbstverständlich ist die Baubranche gerne bereit, vernünftige und wirksame Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos auf Baustellen mitzutragen und zu unterstützen. Durch die Handlungsanleitung für Baustellen, welche schon wenige Tage nach Beginn des ersten Lockdown für geordnete und sichere Verhältnisse auf den Baustellen gesorgt und bislang die Bauschaffenden gut und vor allem sicher durch die Krise gebracht hat, haben wir als Bau-Sozialpartner unter Beweis gestellt, dass wir unsere Verantwortung ernst nehmen.

In diesem Sinne bitten wir Sie dringend, die in der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung festgelegte generelle MNS-Pflicht bei Arbeiten im Freien nochmals zu überdenken und in der ab 8. Februar 2021 geltenden Verordnung zumindest für schwere körperliche Arbeiten im Freien eine entsprechende Ausnahmeregelung vorzusehen.

Freundliche Grüße



Bmstr. Ing. Robert Jägersberger  
Bundesinnungsmeister



DI Dr. Peter Krammer  
Fachverbandsobmann



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer

CC:  
Kabinettschefin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Ruperta Lichtecker  
[Ruperta.Lichtecker@sozialministerium.at](mailto:Ruperta.Lichtecker@sozialministerium.at)